



Vorschriften über das Sammeln von Geld und Naturalgaben

(Gestützt auf § 74 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 6. Juni 1923)

Stadtratsbeschluss vom 30. November 1977¹

Art. 1 Bewilligungspflicht

¹Wer Geld durch Herumbieten oder Aufstellen von Sammelbüchsen, Sammeltüchern oder ähnlichen Sammelbehältern auf öffentlichen Strassen und Plätzen oder im Umherziehen von Haus zu Haus sammeln will, bedarf einer Bewilligung des Polizeiamtes.

²Der gleichen Bewilligungspflicht unterliegen der Verkauf von Abzeichen und ähnlichen Artikeln zu Sammelzwecken sowie das Sammeln von Naturalgaben.

³Keine Bewilligung benötigen Vereine für Sammlungen bei ihren Mitgliedern und Gönnern von Haus zu Haus.

Art. 2 Bewilligungsvoraussetzungen

¹Bewilligt werden nur Sammlungen zu gemeinnützigen Zwecken.

²Die Veranstalter müssen Gewähr bieten für die ordnungsgemässe Durchführung der Sammlung und für die bestimmungsgemässe Verwendung des Erlöses.

³Sammlungen, deren Erlös im Ausland verwendet wird, werden nur bewilligt, sofern die Verteilung durch eine international tätige Hilfsorganisation mit Sitz in der Schweiz erfolgt.

Art. 3 Bedingungen und Auflagen

Das Polizeiamt regelt die örtlichen und zeitlichen Einschränkungen, bestimmt die Zahl der Sammler und setzt die weiteren im öffentlichen Interesse erforderlichen Bedingungen und Auflagen fest.

Art. 4 Abrechnung

¹Der Bewilligungsinhaber ist verpflichtet, über die bestimmungsgemässe Verwendung des Ergebnisses Rechnung abzulegen. Vom Bruttoergebnis dürfen höchstens 25% an Spesen in Abzug gebracht werden.

²Der Bewilligungsinhaber ist gegenüber dem Polizeiamt zur Erteilung jeder notwendigen Auskunft sowie zur Vorlage der Belege verpflichtet.

Art. 5 Strafbestimmung

Übertretungen dieser Vorschriften sowie der mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen und Auflagen werden mit Polizeibusse nach Massgabe der Allgemeinen Polizeiverordnung geahndet. Strafbar sind Veranstalter und Sammler. Vorbehalten bleiben administrative Massnahmen, wie der sofortige Entzug der Bewilligung.

Art. 6 Gebühren

Für die Bewilligung von Sammlungen werden nur Schreib- und allfällige Zustellgebühren verrechnet.

Art. 7 Inkrafttreten

Diese Vorschriften treten nach Genehmigung durch die kantonale Polizeidirektion² auf den vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.³ Sie ersetzen die Verordnung über das Sammeln von Geld und Naturalgaben vom 21. Juni 1924.⁴

¹ AS 36, 518.

² 23. Dezember 1977.

³ 3. Februar 1978 (vgl. Stadtratsbeschluss vom 20. Januar 1978 und Veröffentlichung im städt. Amtsblatt vom 2. Februar 1978).

⁴ BS 1, 625.